



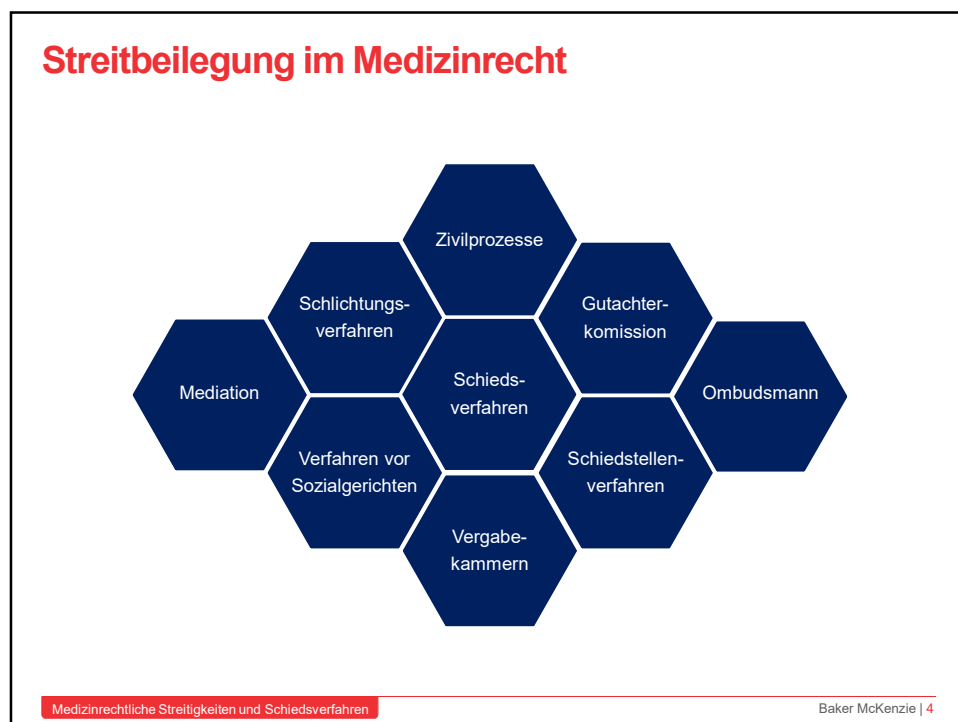
1

Agenda	
1	MEDIZINRECHTLICHE SCHIEDSVERFAHREN
2	REGELMÄSSIGE VERFAHRENSFRAGEN
2.1	SCHIEDSVEREINBARUNG
2.2	SCHIEDSRICHTERVERTRAG
3	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
3.1	BESCHLEUNIGTE VERFAHREN
3.2	NEUE DIS-SCHIEDSORDNUNG
3.3	§ 1062 ZPO ENTSCHEIDUNGEN

2

1 MEDIZINRECHTLICHE SCHIEDSVERFAHREN

3



4

Voraussetzungen eines Schiedsverfahrens

Schiedsverfahren i.S.d 10. Buch ZPO §§ 1025 – 1066 ZPO

Schiedsvereinbarung

(§ 1029 ZPO)

Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher Art oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes

(§ 1030 ZPO)

Jeder vermögensrechtliche Anspruch

Abschluss von Schiedsvereinbarungen?

- Streitigkeiten zwischen Ärzten (i.d.R. Berufsausübungsgemeinschaften);
- Streitigkeiten aus Unternehmenskaufverträgen über Arztpraxen (Post M&A);
- Streitigkeiten zwischen Herstellern und Lieferanten von Medizinprodukten (z.B. bei Lohnherstellungsverträgen in der pharmazeutischen Industrie);
- Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmern von Medizinprodukten (z.B. Ärzte / Kliniken / Einkaufsgemeinschaften);
- Streitigkeiten aus Behandlungsverträgen, § 630a BGB? ("Arzt – Patient praktisch irrelevant")

Ad-Hoc
Schiedsverfahren

Institutionelle
Schiedsverfahren
(z.B. DIS, ICC,
med.iatori)

Typische Streitgegenstände bei Schiedsverfahren

- Gesellschafterausschluss wegen angeblichen Verfehlungen;
- Gewinnverteilung in der Gemeinschaftspraxis;
- Abwicklung / finanzielle Auseinandersetzung von beendeten Gemeinschaftspraxen;
- Schadensersatz gegen Gesellschafter wegen Geschäftsführungsmaßnahmen;
- Verletzung von Garantien aus Praxiskaufverträgen;
- Eintritt / Wechsel eines neuen Gesellschafters
- Verpflichtung zur Mitwirkung an Ausschreibung des Kassenarztsitzes nach Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis;
- Streitigkeiten aus Wettbewerbsverboten / Rückkehrverboten;
- Streitigkeit aus Mietvertrag nach Praxisverkauf;
- Entschädigung für die Nutzung einer Bettenstation;
- Untersagung des Betretens von Praxisräumen und Feststellung von Eigentumsverhältnissen an Geräten.

2

REGELMÄSSIGE VERFAHRENSFRAGEN

2.1

SCHIEDSVEREINBARUNG

9

Abschluss der Schiedsvereinbarung

- **Standard-Schiedsvereinbarung (z.B. DIS):**

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.“

- **Besonderheiten im Medizinrecht**

- „Pathologische Schiedsklauseln“
- Abschluss einer Schiedsvereinbarung in einer separaten Urkunde
- Aufstellung besonderer Qualifikationen der zu benennenden Schiedsrichter



10

Schiedsvereinbarung in gesonderter Urkunde

- **Abschluss der Schiedsvereinbarung in separate Urkunde bei einem Gesellschaftsvertrag:**
„Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen einem Gesellschafter einerseits und der Gemeinschaftspraxis andererseits entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde als Anlage A zu diesem Vertrag niedergelegt.“
- **§ 1031 Abs. 5 ZPO:** Nur bei Verbrauchern separate Urkunde erforderlich
BGH, 24.2.2005, III ZB 36/04: Arzt ist in dieser Situation kein Verbraucher, sondern Unternehmer / Existenzgründer
- **OLG München, 23.05.2007, 34 SchH 1/07:** Essentialia der Schiedsvereinbarung liegen auch ohne separate Schiedsvereinbarung vor, weitere Ausgestaltung nicht erforderlich.

Medizinrechtliche Streitigkeiten und Schiedsverfahren

Baker McKenzie | 11

11

Besondere Qualifikation der Schiedsrichter

- **Parteischiedsrichter sollen Ärzte bzw. Zahnärzte sein:**
„(...) Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, einem Obmann und zwei Beisitzern. Von den Beisitzern nennt jede Partei einen, der Zahnarzt sein muss. Den Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, bestimmt auf Antrag der das Schiedsamt anrufenden Partei die zuständige Zahnärztekammer.“
- **Parteiautonomie:** Parteien können die besonderen Qualifikationen der zu benennenden Schiedsrichter in der Schiedsvereinbarung frei festlegen (z.B. Sprach- oder Fachkenntnisse, Branchenzugehörigkeit, Fertigkeiten etc.)
- **Ablehnungsrecht der anderen Partei gem. § 1036 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 ZPO:** Ein Schiedsrichter, welcher die positiv verlangte Qualifikation nicht aufweist, aber ernannt ist, ist nicht untauglich, sondern kann nur abgelehnt werden.
- **OLG Frankfurt a.M. v. 4.6.2019, 26 SchH 5/19:** Berufliche Qualifikation als approbierter Zahnarzt ist ausreichend, aktuelle Tätigkeit nicht erforderlich.

Medizinrechtliche Streitigkeiten und Schiedsverfahren

Baker McKenzie | 12

12

2.2

SCHIEDSRICHTER- VERTRAG

13

Schiedsrichtervertrag

- Vertrag zwischen allen Parteien und dem Schiedsgericht. Zustandekommen:
„Mit der Übermittlung der Namen der jeweiligen Beisitzer an die andere Partei und deren Einigung auf den Obmann ist der Schiedsrichtervertrag dieser Personen mit beiden Parteien bereits zustande gekommen. Eine besondere Form des Schiedsrichtervertrages ist nicht vorgesehen. Es genügt, dass die Schiedsrichter, wie geschehen, zu erkennen gegeben haben, dass sie das Amt annehmen“.

Daher nur inhaltliche Ausgestaltung des materiellen Schiedsrichtervertrages durch „förmlichen Schiedsrichtervertrag“.

- In institutionellen Schiedsverfahren werden wechselseitige Rechte und Pflichten in vielen Fällen bereits durch die anwendbare Schiedsordnung geregelt, in ad-hoc Schiedsverfahren sind ausdrückliche Vereinbarungen erforderlich;
- Typischer Inhalt des „Schiedsrichtervertrags“:
 - Bezeichnung von Art und Umfang des zu entscheidenden Rechtsstreits einschließlich der materiellen- und verfahrensrechtlichen Vorschriften;
 - Vergütungs- und ggf. Vorschusspflichten der Parteien;
 - Haftungsbeschränkungen zugunsten der Schiedsrichter;
 - Sonstige Pflichten der Schiedsrichter (z.B. Vertraulichkeit).

14

Schiedsrichtervertrag vs. Schiedsvereinbarung



- Problem: Kollision von Regelungen in der Schiedsvereinbarung und den von den Schiedsrichtern im Entwurf des Schiedsrichtervertrag vorgesehenen Regelungen (z.B. zur Vergütung der Schiedsrichter)
- Lösung: **Grundsatz der Parteiautonomie**
 - Vergütung der Schiedsrichter in der Praxis ständiges "Streitthema"
 - Verschiedene Modelle möglich (RVG, DIS-Gebührentabelle, Stundenhonorare, DAV-Textmuster...)
 - Einigung erforderlich
- Bindung der Schiedsrichter an die Regelungen in der Schiedsvereinbarung durch Zustimmung zur eigenen Benennung?

15

Exkurs: Ermäßigung des Schiedsrichterhonorars

- Problem: Ermäßigung des Schiedsrichterhonorars bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens, z.B. durch Vergleich, Klagerücknahme oder Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut)?
- In institutionellen Schiedsverfahren (ICC, DIS) stellt sich dieses Problem i.d.R. nicht (mehr), weil die Schiedsinstitutionen die Vorschüsse verwalten und auf Basis von Grundsätzen / Erfahrungswerten über die Reduzierung des Honorars entscheiden;
- Bei Vereinbarung von gesetzlichen Gebühren kommt es darauf an, ob die Gebührentatbestände erfüllt sind;
- Entscheidend ist daher die Vereinbarung mit den Schiedsrichter bei Abschluss des Schiedsrichtervertrages.
- Näher: Armbrüster, SchiedsVZ 2016, S. 81

16

Weigerung Abschluss Schiedsrichtervertrag

- Problem: Eine Partei weigert sich den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen Schiedsrichtervertrag abzuschließen.
- Lösung: Förmlicher Schiedsrichtervertrag ist nicht erforderlich, da materieller Schiedsrichtervertrag bereits mit Bestellung zustande kommt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Schiedsrichtervertrags ist Sache der Parteien, was nicht zwingend erforderlich ist:
 - Über die Angemessenheit der verlangten Vergütung entscheidet notfalls das staatliche Gericht im Prozessweg;
 - Abreden zur Gestaltung des Schiedsverfahrens sind von der Schiedsvereinbarung / Schiedsrichtervertrag zu trennen. Bei fehlender Einigung der Parteien (§ 1042 III ZPO) bestimmt diese das Schiedsgericht nach freiem Ermessen (§ 1042 IV ZPO).
 - Haftung der Schiedsrichter analog § 839 II BGB, Richterprivileg bei Spruchfähigkeit.

Effiziente Alternative: Einleitungsschreiben

- Gegenstand des Schiedsverfahrens / Schiedsvereinbarung
- Benannte Schiedsrichter;
- Vorläufiger Streitwert;
- Vergütung des Schiedsgerichts;
- Von den Parteien zu zahlende Vorschüsse;
- Zustellung von Schriftsätzen;
- Frist für Klageerwidern / vorläufiger Verfahrenskalender;
- Verfahrensrechtliche Aspekte (z.B. schriftliche Zeugenerklärungen);
- Kommunikation zwischen Schiedsgericht und den Parteien;
- Vertraulichkeit;
- Bitte an die Parteien, ihre **Zustimmung** hierzu zu erteilen.

3

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

19

3.1

NEU: BESCHLEUNIGTE VERFAHREN

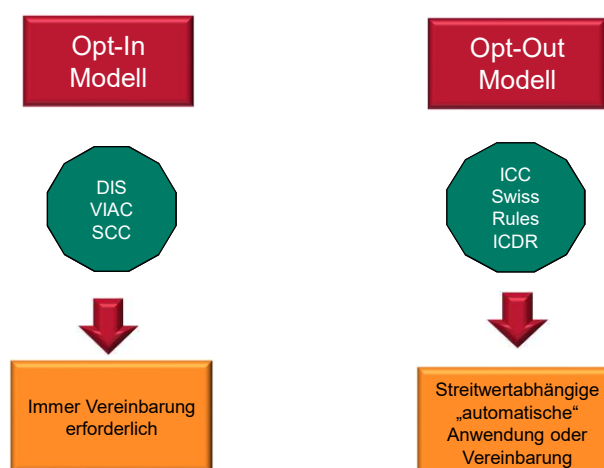
20

Beschleunigte Schiedsverfahren

■ Problem fehlender Effizienz von Schiedsverfahren:

- Schiedsverfahren dauern zu lange, sie sind zu komplex und sie sind zu teuer. Keine Bereitschaft, über durchschnittliche Rechtsstreite lange, komplexe und teure Schiedsverfahren zu führen.
- Schiedsverfahren sind nur attraktiv, wenn sie zügig, günstig und in hoher Qualität den Rechtsstreit beilegen;
- Einvernehmliche Beschleunigung des Verfahrens funktioniert i.d.R. nicht.
- Daher haben die Schiedsinstitutionen besondere Regelungen für beschleunigte Verfahren eingeführt, die diese Effizienz „erzwingen“.

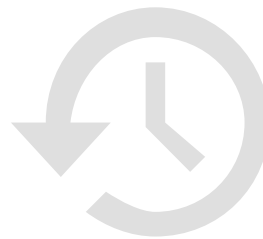
Anwendungsmodelle der Schiedsinstitutionen



Schiedsverfahren Problem 1: Verlorene Zeit

Effizienzsteigerung durch Zeitdruck

- Verkürzte Fristen zur Benennung der Schiedsrichter
- Entscheidung durch Einzelschiedsrichter
- Begrenzung der Verfahrenszeit auf 6 bzw. 9 Monaten; bei Nichteinhaltung Honorarkürzungen möglich;



23

Schiedsverfahren Problem 2: Komplexität

Effizienzsteigerung durch Verfahrensbegrenzung

- Begrenzung der Schriftsatzrunden und Länge der Schriftsätze
- Erstellung eines Verfahrenskalenders
- Frühe Hinweise zu streitentscheidenden Punkten
- Ausschluss von Dokumentenvorlagen
- Entscheidung auf Grundlage schriftlicher Zeugenerklärungen
- Telefonische Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
- Entscheidung im schriftlichen Verfahren



24

Schiedsverfahren Problem 3: Kosten

Effizienzsteigerung durch Kostenreduzierung

- Entscheidung durch Einzelschiedsrichter anstelle von Kollegialgericht = Reduzierung der Honorare um ca. 2/3
- Reduzierte Schiedsrichterhonorare (ICC: - 20%)
- Reduzierte Bearbeitungsgebühren der Schiedsinstitutionen
- Parteikosten:
 - Reduzierung im beschleunigten Verfahren?
 - Begrenzung der Erstattungsfähigkeit?



Risiken beschleunigter Verfahren

Negative Auswirkungen auf die Sorgfalt / Qualität?

- Risiko einer „falschen“ Entscheidung durch Begrenzung des Verfahrens / Prozessstoffs?
- Risiko durch Zeitdruck?
- Risiko Einzelschiedsrichter?
- Risiko einer „summarischen“ Entscheidung?
- Fehlende Flexibilität bei Klageänderung / Widerklage / Aufrechnung?



Herausforderungen für Parteien und Anwälte

I. Wann eignen sich beschleunigte Verfahren?

Sind eher Tatsachenfragen oder Rechtsfragen zu entscheiden?

II. Herausforderungen im Verfahren:

- Vorbereitung des Verfahrens vor Klageerhebung;
- Frühzeitige Aufarbeitung des Prozessstoffes (Dokumentenrecherche, Zeugenbefragungen etc.);
- Auswahl eines geeigneten Einzelschiedsrichters;
- Zeitliche Verfügbarkeit der Parteien, Anwälte und Zeugen während des Verfahrens;
- Erfahrung bei der Erstellung von Schriftsätzen;
- Taktik bei Klageerhebung?

Herausforderungen für Schiedsrichter



Zeitbegrenzung:

- Kurzfristige Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff
- Straffe Organisation des Verfahrens
- Zeitliche Verfügbarkeit während des Verfahrens

Verfahrensgestaltung:

- Vorrangige Verfahrensgestaltung durch das Schiedsgericht;
- „Strengere“ Verfahrensführung
- Schiedsrichtererfahrung bei Einzelschiedsrichter
- Zügige Entscheidungsfindung und Erstellung Schiedsspruch

3.1

NEU: DIS- SCHIEDSORDNUNG AB 1. MÄRZ 2018

29

Grundsätze

- Völliges neues Regelwerk, keine "sanfte" Überarbeitung; wesentliche höhere Regelungsdichte;
- Die neue DIS-SchO 2018 gilt für alle DIS-Schiedsverfahren, die ab dem 1. März 2018 eingeleitet wurden unabhängig davon, wann die Schiedsvereinbarung geschlossen wurde;
- DIS hat nach der DIS-SchO 2018 wesentlich aktivere Rolle bei der Verfahrensadministration, die bisher Sache des Schiedsgerichts war;
 - Ablehnung / Amtsenthebung eines Schiedsrichters;
 - Entscheidungen über Honorarfestsetzungen bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung
 - Streitwertüberprüfung
 - Prüfung des Schiedsspruchs selbst
 - Verwaltung der Kostensicherheit

30

Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung

- **Schnellere Konstituierung des Schiedsgerichts:** Von etwa 2 Monaten auf 6 Wochen;
- **Schnellere Erwidern auf die Schiedsklage:** Klageerwidernsfrist ab Zustellung Schiedsklage: 45 Tage, verlängerbar durch die DIS (i.d.R. um 30 Tage, noch länger aufgrund besonderer Umstände). Ziel: Klageerwidern soll nach Konstituierung des Schiedsgerichts vorliegen.
- **Verfahrenskonferenz:** Verpflichtende Verfahrenskonferenz mit zwingender Erörterung von Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz; Aktives Konfliktmanagement bereits ab der Verfahrenskonferenz;
- **Sanktionierung fehlender Effizienz durch die DIS**
- **Schnellere Erstellung des Schiedsspruches:** I.d.R. 3 Monate nach letzter mündlicher Verhandlung.
- **Vermehrter Einsatz von Einzelschiedsrichtern:** Bei fehlender Vereinbarung in der Schiedsvereinbarung Antrag einer Partei an die DIS möglich, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll;

3.3

NEU: KONZENTRATION DER ENTSCHEIDUNGEN GEM. § 1062 ZPO

Entscheidungen gem. § 1062 ZPO

- **Oberlandesgerichte zuständig** z.B. für
 - Bestellung oder Ablehnung von Schiedsrichter / Beendigung des Schiedsrichteramtes;
 - Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens;
 - Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs
- **Bisherige Rechtslage**

Gemäß § 1062 Abs. 1 ZPO ist das OLG zuständig, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt.

Rechtslage ab 1. Juli 2019

- Die Landesregierung NRW hat mit Wirkung zum 1. Juli 2019 von ihrem Recht gem. § 1062 Abs. 5 ZPO Gebrauch gemacht, durch Verordnung die Konzentration der gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten zu regeln.
- Zum 1. Juli 2019 sind dem Oberlandesgericht Köln die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO für die Bezirke aller Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen übertragen worden (GV NRW 2019, S. 190);
- Innerhalb des betreffenden Bundeslandes ist die Zuständigkeit des nach § 1062 Abs. 5 ZPO bestimmten OLG derogationsfest, d.h. Prorogation eines anderen OLG begründet die Zuständigkeit des durch Verordnung zuständigen OLG (OLG München, SchiedsVZ 2012, 69, 99).
- Bei Antrag vor unzuständigem OLG, auf Antrag Verweisung gem. § 281 ZPO möglich. Keine Unterbrechung der Rechtshängigkeit durch Verweisung, daher wahrt Antrag bei unzuständigem OLG bei Verweisung die Frist.

Fragen

35

**Baker
McKenzie.**

Vielen Dank!



Dr. Philipp Schütt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Schiedsrichter

Baker & McKenzie, Partnerschaft von
Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf

T: + 49 211 311 16 145
F: + 49 211 311 16 199
philipp.schuett@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie – Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB is a member firm of Baker & McKenzie International, a Swiss Verein with member law firms around the world. In accordance with the common terminology used in professional service organizations, reference to a "partner" means a person who is a partner, or equivalent, in such a law firm. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm. This may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

© 2019 Baker & McKenzie Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

bakermckenzie.com

36